

36

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 52, 56

Bei einer Entschädigung für Schaden an Eigentum im Sinne der §§ 51 ff BEG ist eine Entschädigung für die infolge der Zerstörung oder des Verlustes eintretende Beeinträchtigung in der Nutzung der zerstörten oder in Verlust geratenen Sache nicht zu gewähren.

BGH, Urt. v. 10. Februar 1960 - IV ZR 159/59 -

OIG Düsseldorf
IG Düsseldorf

IV ZR 159/59

Verkündet
am 10. Februar 1960
horm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Elisabeth H [REDACTED], L [REDACTED], M [REDACTED]
W [REDACTED], K [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
Karlsruhe -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Februar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 19. November 1958 wird auf Kosten
der Klägerin, jedoch frei von Gerichtsgebühren
und -auslagen, zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

3h

- 2 -

Tatbestand:

Infolge der jüdischen Abstammung der Klägerin und ihres verstorbenen und von ihr allein beerbten Ehemannes ist im November 1938 anlässlich der damaligen Verfolgung der Juden ihr Hausrat zerstört oder geplündert worden. Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin hierfür eine Entschädigung von 40.000 DM gewährt.

Zusätzlich zu dieser Entschädigung begehrt die Klägerin eine Entschädigung von 5 % dieser Summe wegen der Beeinträchtigung in der Nutzung des Hausrats. Ihr Begehren hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie es weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Bundesentschädigungsgesetz regelt in dem vierten Titel seines zweiten Abschnitts die Entschädigung für Schaden an Eigentum. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung RzW 1959, 397⁴¹ = LM Nr. 10 zu § 51 BEG ausgesprochen hat, ist ein solcher Schaden nur nach den Bestimmungen der §§ 51 bis 55 BEG und nicht nach den nur subsidiär geltenden §§ 56 ff. BEG zu entschädigen.

Die Klägerin glaubt jedoch, daß dies nur für den eigentlichen Eigentumsschaden, nicht dagegen für den



ihr durch Verlust ihres Eigentums entstandenen Nutzungsschaden gelten könne; hierfür seien vielmehr die Bestimmungen des fünften Titels über Schaden an Vermögen maßgebend. Bei ihnen sei in § 56 ausdrücklich bestimmt, daß eine Schädigung am Vermögen auch dann vorläge, wenn der Verfolgte "in der Nutzung seines Eigentums" beeinträchtigt worden sei, daher sei im Falle einer Schädigung im Bestande dieses Eigentums zusätzlich der Nutzungsschaden in der Weise abzugelten, daß der Entschädigung für den Schaden im Bestande des Eigentums ein Betrag von 5 v.H. hinzugerechnet werde.

Grundsätzlich ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Schaden in der Nutzung des Eigentums nach § 56 BEG entschädigt werden kann. Entsprechend der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist der in § 56 aaO gebrauchte Begriff der Nutzung im Sinne des § 100 BGB zu verstehen. Er umfaßt daher außer den Früchten auch die Vorteile, die der Gebrauch einer Sache gewährt. Ein derartiger Fall könnte z.B. bei einer aus Verfolgungsgründen unmöglich gemachten weiteren Untervermietung vorliegen.

Ein Nutzungsschaden ist aber von dem Augenblick an nicht mehr zu entschädigen, in dem der diese Nutzung abwerfende Gegenstand im Sinne des § 51 BEG zerstört oder verloren gegangen ist. Denn für diese Fälle will § 52 BEG erschöpfend die Entschädigung regeln. Das ergibt sich daraus, daß abweichend von dem Schadensersatz, der nach bürgerlichem Recht zu leisten wäre und zu dem bei Zerstörung einer Sache neben der Erstattung ihres Verkehrswerts unter Umständen auch der Ersatz für entgangene Gebrauchsvor-

teile gehören könnte (vgl. RGZ 171, 292, 295), § 52 BEG besondere Bestimmungen darüber trifft, wie in den Fällen des § 51 BEG der Verfolgte zu entschädigen ist, nämlich nach dem Wiederbeschaffungswert oder den Wiederherstellungskosten im Zeitpunkt der Entscheidung im Gebiet des Geltungsbereichs des Bundesentschädigungsgesetzes. Im übrigen ist ja auch im Falle der Zerstörung einer Sache der Nutzungsschaden, dessen Ersatz sich im bürgerlichen Recht auf Grund des § 251 Abs. 1 und § 252 BGB rechtfertigen würde (vgl. RGZ 71, 212, 216), untrennbar mit der Zerstörung der Sache verbunden, so daß, wenn für die Zerstörung oder Verunstaltung der Sache eine Entschädigung bestimmt wird, diese nur für den gesamten Schaden gelten kann, der dem Verfolgten hierdurch entstanden ist.

Dieses Ergebnis entspricht auch der jedenfalls bisher allgemein geltenden Auffassung, wie sie in den Anträgen der Verfolgten und den zahllosen Bescheiden der Entschädigungsbehörden zum Ausdruck gekommen ist. Diese steht auch im Einklang mit einer Regelung, wie sie das Lastenausgleichsgesetz für Hausratsschäden und § 16 BRückG vorsieht.

Ein allgemeiner Grundsatz des Entschädigungsrechts, daß auch Nutzungsschäden zu entschädigen sind, läßt sich nicht aufstellen, zumal schon bei reinen Vermögensschäden in zahlreichen Fällen die Entschädigung für Nutzungsschäden ausdrücklich ausgeschlossen wird (vgl. z.B. § 56 Abs. 3 Satz 4 BEG für Transportschäden und § 59 Abs. 1 Satz 2 BEG für Sonderabgaben). Hinzuweisen ist dabei auch auf die bereits o.a. Bestimmung des § 16 BRückG, der ja gleichfalls bei einer sonst mit dem § 52 BEG übereinstimmenden Bemessung des Schadensersatzes für

entzogene Gegenstände einen Ersatz eines derartigen Nutzungsschadens ausschließt.

Infolge der beschränkten Leistungsfähigkeit des Bundes und der Länder ist es nicht möglich, den gesamten einem Verfolgten durch die Verfolgung entstandenen Schaden zu ersetzen. Vielmehr kann und will das Bundesentschädigungsgesetz nur eine der Leistungsfähigkeit des Bundes und der Länder angepaßte Entschädigung gewähren. Infolgedessen ist es unerheblich, daß nach den für das bürgerliche Recht sonst geltenden Vorschriften bei einem Schadensersatzanspruch für die Zerstörung eines Gegenstandes auch der Schaden zu ersetzen wäre, der dem Geschädigten durch Fortfall von Nutzungen entstanden ist.

- 6 -

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge
aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückzuwei-
sen.

Ascher v.Werner Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf